

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	22 (1914)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546003">https://doi.org/10.5169/seals-546003</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Territorialsanitätsanstalt Nr. 5:**

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 17: La Source,  
 „ 18: Institut Ingenbohl,  
 „ 19: Pflegerinneneschule Zürich,  
 „ 20: Diaconissenhaus Neumünster.

**Territorialsanitätsanstalt Nr. 6:**

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 21: Schwesternh. v. Roten Kreuz Zürich,  
 „ 22: Institut Ingenbohl,  
 „ 23: Pflegerinneneschule Zürich,  
 „ 24: Diaconissenhaus Neumünster.

Durch diese Mischung der einzelnen Detachemente wird also einer der gefürchteten Nebelstände vermieden und damit eine plötzliche Entblözung von Zivilspitälern, die für den betreffenden Bezirk eine Kalamität be-

deuten könnte, glücklich verhindert, um so mehr, als es wohl kaum vorkommen wird, daß alle Detachemente zugleich aufgeboten werden müssen. Und trotz dieser Mischung werden gleichartige Schwesternverbände nicht auseinandergerissen, weil ein solches Detachement circa 500 Betten zu besorgen haben wird, woraus sich mit Leichtigkeit verschiedene Abteilungen bilden lassen, in welche man die Schwestern je nach ihrer Zugehörigkeit verteilen kann.

Wir wollen nicht hoffen, daß in unserm Vaterland die Kriegskrankenpflege so bald in Aktion treten müsse, aber es mag dem ganzen Schweizervolk zur Beruhigung dienen, zu wissen, daß im Kriegsfall für die Pflege der Verwundeten und Kranken richtig gesorgt sein wird.

**Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund.**

In der ersten Nummer dieses Jahrgangs haben wir unsere Leser von der neu erfolgten Zustimmung der eidg. Räte zur Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund in Kenntnis gesetzt. Wir sind bereits in der Lage, den Wortlaut des Gesetzes mitteilen zu können. Er lautet:

**Bundesbeschluß betreffend die Unterstützung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz.**

(Vom 19. Dezember 1913.)

Die Bundesversammlung  
 der schweizer. Eidgenossenschaft,  
 nach Einsichtnahme einer Botschaft des  
 Bundesrates vom 21. Januar 1913,  
 beschließt:

1. Dem Zentralverein vom Roten Kreuz wird für die Ausstattung von 24 Rotkreuzkolonnen und für Beschaffung des Materials für Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Ver-

wundeten eine einmalige außerordentliche Unterstützung im Betrage von Fr. 139,000 ausgerichtet.

2. Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Zentralverein vom Roten Kreuz für die Personal- und Korpsausstattung dieser Rotkreuzkolonnen, sowie für Zwecke der Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Verwundeten, unbeschadet den Erfordernissen der Kriegsbereitschaft, aus den Kriegsreserven das erforderliche Material abzugeben.

3. Der Bundesrat wird gemäß Art. 3 des Bundesbeschusses vom 25. Juni 1903 über die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken ermächtigt, den Beitrag an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz um jährlich Fr. 15,000 zu erhöhen. Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, die Beitragsbedingungen festzusetzen und den Verteilungsplan aufzustellen.

4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemeinverbindlicher Natur, sofort in Kraft.